

Vfg.

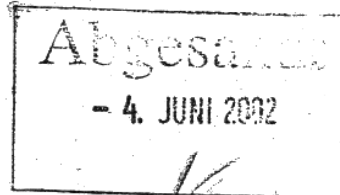
(\*kbmunf)

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten • Postfach 50 09 • 24062 Kiel

1.

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Postfach 120629

53048 Bonn



Ihr Zeichen / vom

N I 2- 70162-1/86 vom 14.05.2002

Mein Zeichen / vom

V 321-5321-4

Telefon (0431)

988-7277  
Kaiser

Datum

3.6.  
16.05.2002

**Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. 04. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten**  
Schreiben der EU-Kommission vom 03. Mai 2002 zu den Fachkonzepten der Bundesländer

Mit Schreiben vom 21.01.2002 (Antwort auf Ihr Schreiben N I 2- 70162-1/86 vom 03.01.2002 ) hatte ich zu der Thematik bereits wie folgt Stellung genommen:

„Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-355/90 den wissenschaftlichen Wert des Verzeichnisses IBA 89 und dessen Eignung als Bezugsgrundlage in einem Einzelfall anerkannt. Die im Jahre 2000 vorgelegte IBA-Liste 2000 ist jedoch zumindest im Hinblick darauf, dass die IBA - Gebietsliste für Deutschland noch unter Vorbehalt steht, mit der IBA-Liste 89 nicht vergleichbar, wobei auch schon die IBA-Liste 89 lediglich als Bezugsgrundlage für die Eignung eines Gebietes anerkannt ist und insoweit im tatsächlichen Auswahlverfahren in der Regel einer weiteren Konkretisierung der naturschutzfachlichen Aspekte erforderlich ist. Eine Verpflichtung, sämtliche IBA - Gebiete zu 100 % zu melden, einen entsprechenden Eindruck vermittelt die EU - Kommission in ihrer Stellungnahme, besteht jedoch nicht.

Das Land Schleswig-Holstein ist bei der Auswahl der Gebiete der Wertung des Europäischen Gerichtshofes angemessen gefolgt und hat die IBA-Liste 89 als Suchraster zugrundegelegt. Allerdings wurden im Rahmen der Zuständigkeit des Landes auch regionale Aspekte sowie aktuelle Untersuchungsergebnisse insbesondere bei der Abgrenzung der Gebiete einbezogen. Wenn im Ergebnis einzelne IBA-Gebiete oder auch Teile davon letztlich von Schleswig-Holstein nicht als Vogelschutzgebiet ausgewählt werden, so liegt das daran, dass z.B. von mehreren geeigneten Gebieten im Sinne des Art. 4 der Richtlinie die jeweils geeignetsten Gebiete bzw. Teilbereiche ausgewählt wurden oder daran, dass in der IBA-Liste eine Reihe von Naturparks in Schleswig-Holstein in ihrer gesamten flächenmäßigen Ausdehnung erfasst sind, ohne dass diese Gebiete in ihrer Gesamtheit geeignete Lebensräume von Vogelarten des Anhang I der Richtlinie bzw. Mauser-, Überwinterungsgebiet oder Rastgebiete für Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 sind.“

Im Hinblick auf Ihre Fragestellung möchte ich ergänzend auf folgende Prüfkriterien der Naturschutzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein hinweisen, die dem Auswahlverfahren für EU-Vogelschutzgebiete zugrundeliegen:

1. Referenzliste der in Schleswig-Holstein vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
2. Erreichbarkeit der Erhaltungsziele über Flächenschutzinstrumente, z.B. bei Arten die einzeln, aber relativ weit verbreitet vorkommen, oder keine besonderen Lebensraumanprüche haben, oder bei denen Schleswig-Holstein am Verbreitungsrand liegt,
3. Anzahl der Brutpaare in Schleswig-Holstein und Gefährdung nach Knief et al. (1995).<sup>1</sup>
4. Gefährdung und Internationale Bedeutung nach Witt et al. (1996):<sup>2</sup>
5. Konzentration der Art auf Vorkommen in Europa und ungünstiger Schutzstatus dieser Arten<sup>3</sup>
6. Weltweit gefährdet Arten und deren Bestand in Deutschland;

---

<sup>1</sup> KNIEF, R.K. BERNDT, T. GALL, B. HÄLTERLEIN, B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins-Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege, Kiel

<sup>2</sup> Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 34: 11-35,

<sup>3</sup> Spec 2 nach TUCKER & HEATH 1994),

7. Dichte der Vorkommen in vergleichbaren Habitaten (insbesondere Wäldern) sowie Anzahl der Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie in einem abgrenzbaren Gebiet.
8. Gebietsmerkmale die im Hinblick auf IBA-Daten Anordnungen zum Schutz der Vogelwelt innerhalb eines IBA-Gebietes nahe legen.

In Ergänzung zu meinem o.g. Schreiben, möchte ich hinsichtlich der Gebietsabgrenzungen zusätzlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.01.2002 (BVerwG 4 A 21.01) zur Wakenitzquerung durch die A20 verweisen. Danach lässt z.B. die Benennung des IBA-Gebietes Nr. 027 „Naturpark Lauenburger Seen samt Schaalseegebiet“ nach Auffassung des Gerichtes nicht schon für sich genommen den Schluss zu, das sämtliche Gebietsteile zwingend unter Schutz zu stellen sind. Vielmehr müssen die jeweiligen Gebietsteile einen wirksamen Beitrag zum Fortbestand und zur Fortpflanzung derjenigen Arten beitragen können, für die das Gebiet aus IBA-Sicht besonders geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans-Joachim Kaiser

2. Zum Vorgang

V 31 R 28/15  
n.R. V 3011 W 21/15  
V 32  
V 321 26.16/15.02